

**Bezirksamtsvorlage**  
zur Beschlussfassung

für die Sitzung des Bezirksamtes am Dienstag, den 19.02.2013

1. Gegenstand der Vorlage: Vorlage zur Kenntnisnahme durch die BVV – gem. § 13 Abs. 1 BezVG – betr.: „Nutzungs- und Entgeltordnung für Räume und Freianlagen vorlegen“  
(Drucks.-Nr. 1426/XVIII)
2. Berichterstatter: Herr Bezirksstadtrat Krüger
3. Beschlussentwurf: Das Bezirksamt beschließt, die beiliegende Vorlage – Mitteilung zur Kenntnisnahme – an die Bezirksverordnetenversammlung weiterzuleiten.
4. Begründung: Ist der Anlage zu entnehmen.
5. Rechtsgrundlage: § 36 Abs. 2 BezVG

Berlin, den 14. Februar 2013

  
Krüger  
Bezirksstadtrat

**DRUCKSACHEN**  
**DER BEZIRKSVERORDNETENVERSAMMLUNG TEMPELHOF-SCHÖNEBERG**  
**VON BERLIN**  
**– XIX. Wahlperiode –**

---

17. Sitzung der BVV am 20.02.2013

Lfd.Nr.:

**MITTEILUNG – zur Kenntnisnahme –**

des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin  
über den Beschluss der BVV vom 16.10.2010 – Drucks.-Nr. 1426/XVIII –

Das Bezirksamt bittet, den folgenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen:

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung am 29.01.2013 die als Anlage beigefügte Nutzungs- und Entgeltordnung mit Wirkung zum 01.03.2013 beschlossen.

Grundlage für diese Nutzungs- und Entgeltordnung ist die von der Bezirksjuristenkonferenz erarbeitete Musterordnung, welche vom Rat der Bürgermeister in der Sitzung vom 26.03.2009 als Grundlage eines einheitlichen Verwaltungshandelns, insbesondere bezüglich des Umgangs mit rechtsextremen Anmietungsversuchen, beschlossen worden.

Berlin Tempelhof- Schöneberg, den 14. Februar 2013

Angelika Schöttler  
Bezirksbürgermeisterin

  
Daniel Krüger  
Bezirksstadtrat

**Abstimmungsergebnis:**

**zur Kenntnis genommen:**

**überwiesen:**

Nutzungs- und Entgeltordnung für Räume in Bürodienstgebäuden  
und Freianlagen an Dienstgebäudegrundstücken im Bereich des  
Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin

**Nutzungs- und Entgeltordnung**  
**(i. d. F. d. Beschlusses des Bezirksamtes vom 29.01.2013)**

**§ 1 - Allgemeines**

(1) Gegenstand dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist die Überlassung von Räumen und Freianlagen in und an Bürodienstgebäuden (im Folgenden: Objekte) des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin an Dritte zur Durchführung von Einzelveranstaltungen oder periodischen wiederkehrenden Veranstaltungen. Die in den §§ 2 und 3 geregelten Vergabegrundsätze und Vergabebedingungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn Objekte längerfristig an Dritte vermietet werden sollen.

(2) Dritte im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind

- Parteien,
- Wahlberechtigtengemeinschaften (Wählergemeinschaften) i.S.d. Landeswahlgesetzes sowie
- alle anderen Personen, Organisationen, Vereinigungen und Behörden, die nicht Organe des Bezirks (§ 2 Abs. 2 BezVG) und nicht Teil der Bezirksverwaltung Tempelhof-Schöneberg (§ 2 Abs. 3 AZG) sind.

(3) Dritte im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind **nicht**

- die Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg von Berlin (BVV),
- die Fraktionen der BVV,
- das Bezirksamt und seine Mitglieder,
- die Bezirksverwaltung,
- die in den Bezirken aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie aufgrund von Beschlüssen der BVV oder des Bezirksamtes gebildeten Ausschüsse und Beiräte und
- die Beschäftigtenvertretungen, soweit sie Objekte zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen dienstlichen Aufgaben in Anspruch nehmen.

(4) Veranstaltungen, die die in Abs. 3 Genannten im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben gemeinsam mit Dritten durchführen und die deshalb auf ihre Einladung hin in Objekten des Bezirksamtes stattfinden, gelten im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung als Veranstaltungen der in Abs. 3 Genannten.

(5) Bei Übernahme von Schirmherrschaften für Veranstaltungen Dritter durch die in Absatz 3 Genannten bleiben die Veranstalter/Nutzer Dritte im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung, es sei denn es besteht ein wichtiges dienstliches Interesse des Schirmherrn an der Veranstaltung, obwohl sie von einem Dritten durchgeführt wird.

Das wichtige dienstliche Interesse ist vom Schirmherrn schriftlich gegenüber der Serviceeinheit Facility Management zu begründen. Die abschließende Entscheidung über eine endgeltfreie Überlassung der Objekte in derartigen Fällen obliegt – insbesondere unter Beachtung der Bestimmungen des § 63 LHO – der Serviceeinheit Facility Management und ist aktenkundig zu machen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Schirmherrn und der Serviceeinheit Facility Management über das Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses entscheidet das Bezirksamt.

(6) Ansprüche Dritter auf Überlassung von Objekten aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen, z.B. § 47 Abs. 3 AG KJHG oder Allgemeiner Anweisungen (z.B. der SPAN) bleiben durch die vorliegende Nutzungs- und Entgeltordnung unberührt.

## § 2 - Vergabegrundsätze

(1) Objekte stehen in erster Linie der Bezirksverwaltung für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zur Verfügung. Es ist sicherzustellen, dass dies jederzeit in ausreichender Anzahl gewährleistet ist.

(2) An Dritte werden grundsätzlich nur folgende Räume vergeben:

a) im Rathaus Schöneberg

- Willy-Brandt-Saal
- Brandenburghalle
- BVV-Saal
- Theodor-Heuss-Saal
- Kennedy-Saal (Raum 1110)
- Louise-Schroeder-Saal (Raum 195)
- Casino (Raum 2013 – 2018)
- Räume 1114, 1115, 2022, 2112 und 2113
- Rathaus-Foyer

b) im Gemeinschaftshaus Lichtenrade

- Großer Saal

(3) Im Rahmen ihrer Verfügbarkeit überlässt das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin diese Objekte *vorrangig* solchen gemeinnützigen Organisationen, Vereinigungen, Gruppen und Initiativen zur Durchführung ihrer Gemeinwesenarbeit, die ihren Sitz im Bezirk haben und deren gemeindenahes bürgerschaftliches Engagement auch seinen Mittelpunkt im Bezirk hat. Im übrigen stellt es die Objekte auch anderen landesweit tätigen gemeinnützigen, sozial, kulturell, auf dem Gebiet der Umwelt und der Menschenrechte engagierten Organisationen, Vereinigungen, Gruppen und Initiativen zur Verfügung. Die Objekte können *nachrangig* auch an gewerbliche Dritte überlassen werden.

(4) Parteien und Wählergemeinschaften stellt das Bezirksamt seine Objekte im Rahmen ihrer Verfügbarkeit nur für Veranstaltungen der im Bezirk gebildeten Kreisverbände oder Bezirksgruppen zur Verfügung.

(5) Die Objekte können auf Antrag vergeben werden, wenn

- sie nicht zeitgleich dienstlich benötigt werden und
- im Zeitpunkt der Antragsstellung nicht bereits an andere Nutzer vergeben sind.

Die beabsichtigte Art der Nutzung darf der Zweckbestimmung der Objekte nicht zuwiderlaufen.

Für periodisch wiederkehrende Veranstaltungen werden Objekte für mehr als 2 Monate im Voraus nur unter dem Vorbehalt vergeben, dass nachträglich kein dringender dienstlicher Bedarf entsteht bzw. die rechtzeitig gestellten Anträge anderer Veranstalter auf Überlassung von Objekten für Einzelveranstaltungen nicht berücksichtigt werden könnten.

(6) Eine Vergabe der Objekte an Dritte erfolgt regelmäßig nicht für die Zeit nach 22.00 Uhr sowie für Veranstaltungen an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

(7) Zur Wahrung der parteipolitischen Neutralität der Verwaltung vergibt das Bezirksamt die Objekte 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen nicht mehr an Parteien und Wählergemeinschaften für Wahlveranstaltungen.

(8) Ein Anspruch Dritter auf Vergabe dieser Objekte besteht nur unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung bei entsprechender Verwaltungspraxis, die zu einer Selbstbindung geführt hat. Für Parteien ergibt sich dies aus Art. 3 GG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 ParteiG, für andere Dritte aus Art. 3 GG.

(9) Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin vergibt die Objekte nicht, wenn begründete Hinweise vorliegen, dass es während der Veranstaltung zu strafbarem oder ordnungswidrigem Verhalten kommen wird bzw. dazu aufgerufen werden soll, oder wenn durch die Veranstaltung die Sicherheit des Dienstgebäudes aus anderen Gründen gefährdet ist.

(10) Von der Vergabe ausgeschlossen sind die in Nr. 11 AllARaum aufgeführten Vereinigungen, Organisationen und Einzelpersonen.

(11) Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin kann die Vergabe von Objekten ablehnen, wenn in dem Antragszeitraum in dem Dienstgebäude Objekte bereits für andere Veranstaltungen vergeben sind und unter Berücksichtigung der beantragten Vergabe das Dienstgebäude Versammlungsstätte i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über den Betrieb von Sonderbauten (Sonderbau-Betriebs-Verordnung – SoBeVO) vom 18.04.2005 (GVBl. S. 230) wäre.

### **§ 3 - Vergabebedingungen**

(1) Veranstaltungen dürfen keine rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte haben. Weder in Wort noch in Schrift oder durch angebotene Medien dürfen die Freiheit und die Würde des Menschen verächtlich gemacht und verletzt werden, dürfen Krieg und Gewalt verherrlicht werden und darf zur Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland aufgerufen werden. Die Verwendung von Fahnen sowie das Zeigen von Symbolen verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen sind unzulässig. Das Tragen von Uniformen bzw. uniformer Kleidung durch Teilnehmer einer Veranstaltung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bezirksamtes.

(2) Die Objekte dürfen nur für den Zweck genutzt werden, zu dem sie vergeben wurden. Die Weitervergabe der Objekte an andere Dritte bzw. die Hereinnahme von Mitveranstaltern durch den Nutzer ist ohne vorherige Zustimmung des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin unzulässig.

### **§ 4 - Überlassung**

(1) Die Überlassung von Objekten zur Nutzung ist bei dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Serviceeinheit Facility Management – Objektmanagement -, 10820 Berlin, mindestens einen Monat im Voraus schriftlich zu beantragen.

(2) In dem Antrag sind

- der Nutzer bzw. die veranstaltende Organisation mit voller Bezeichnung unter Angabe einer zustellungsfähigen Anschrift (nicht Postfach),
- Name, Vorname, zustellungsfähige Wohnanschrift (nicht Postfach) und Telefonverbindung eines/r verantwortlichen Ansprechpartners/in und zugleich Vertreters/in des Nutzers,
- Inhalt, Zweck und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung, sowie
- die erwartete Teilnehmerzahl

anzugeben.

Außerdem ist anzugeben, ob es sich um eine öffentliche oder um eine geschlossene Veranstaltung handelt und ob Eintrittsgelder erhoben werden.

Die für die Objektvergabe zuständige Organisationseinheit wirkt auf die Einreichung eines vollständigen Antrages hin. Sie kann die Vorlage von Auszügen aus dem Vereins-, dem Handels oder ähnlicher Register verlangen. Solange kein vollständiger Antrag vorliegt, wird der Antrag nicht weiterbearbeitet und gegebenenfalls wegen mangelnder Mitwirkung abgelehnt.

(3) Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin überlässt das Objekt durch schriftlichen öffentlich-rechtlichen Überlassungsbescheid (§§ 35, 38 VwVfG) bzw. durch eine Überlassungsverfügung, die dem Nutzer bekannt gemacht wird, oder lehnt den Antrag durch Bescheid (§ 35 VwVfG) ab.

(4) Ein Recht zum Mitbesitz an den Objekten wird ausschließlich durch den öffentlich-rechtlichen Überlassungsbescheid / die Überlassungsverfügung begründet. Darin werden zur Sicherung der Vergabegrundsätze und -bedingungen der §§ 2 und 3 Auflagen und ein Widerrufsvorbehalt für den Fall aufgenommen, dass die Auflagen von dem Nutzer oder von Teilnehmern der Veranstaltung nicht beachtet werden.

(5) Telefonische Auskünfte über die Verfügbarkeit von Objekten und mündliche Absprachen mit Mitarbeitern sind für das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin unverbindlich.

(6) Um die Beachtung der Vergabegrundsätze und -bedingungen der §§ 2 und 3 zu überprüfen, ist beauftragten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den Veranstaltungen Dritter zu ermöglichen.

(7) Soweit für die Überlassung ein Entgelt zu erheben ist, muss das Entgelt eine Woche vor der Veranstaltung eingezahlt sein. Andernfalls gilt eine Vergabeentscheidung als widerrufen.

## **§ 5 - Entgeltspflicht**

(1) Die Nutzung von Objekten durch Dritte ist entgeltspflichtig, soweit sich aus den Absätzen 3 und 4 nicht etwas anderes ergibt.

(2) Die nach § 63 Abs. 3 und Abs. 5 LHO, § 11 Abs. 4 Satz 1 HStrG 96 zu erhebenden Entgelte für die Nutzung der überlassenen Objekte werden nach den Anlagen „Entgelte für nicht gewerbliche Nutzung“ und „Entgelte für gewerbliche Nutzung“ erhoben. Für eine Mobiliarnutzung wird ein Aufschlag auf das jeweilige Entgelt i.H.v. 10 % erhoben. Für den Einsatz eines Medienwartes – sofern verfügbar – wird ein zusätzliches Entgelt i.H.v. 25,00 € je angefangener Einsatzstunde erhoben. Die entgelte werden jährlich überprüft und ggf. angepasst und zwar erstmalig zum 01.01. 2014.

(3) Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat ein dringendes Interesse daran, dass seine Angebote für die Bürgerinnen und Bürger des Bezirks durch bürgerschaftliches ehrenamtliches Engagement ergänzt werden. Um dieses Engagement zu fördern, kann die für die Objektvergabe zuständige Organisationseinheit gemäß § 63 Abs. 3 u. 5 LHO, Nr. 13 AllARaum im Einzelfall auf die Erhebung eines Entgeltes für Veranstaltungen der in § 2 Abs. 3 genannten Organisationen verzichten. Dies gilt nicht für politische Parteien.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Dritten und einem Bezirksamtsmitglied einerseits und der für die Vergabe zuständigen Organisationseinheit andererseits über den Verzicht auf die Erhebung eines Entgeltes entscheidet das Bezirksamt.

(4) Die Möglichkeit von Einzelfallentscheidungen gemäß Nr. 13 AllARaum bleibt unberührt. Die Höhe und der Grund des Einnahmeverzichts ist aktenkundig zu machen.

Räumlichkeit	Ganztägige Nutzung	Nutzung bis zu 4-Stunden (einschl. Auf- und Abbau)	Film-Dreharbeiten
Willy-Brandt-Saal	2.500,00 €	1.250,00 €	3.750,00 €
Brandenburghalle	3.000,00 €	1.500,00 €	4.500,00 €
BVV-Saal	1.800,00 €	900,00 €	2.700,00 €
Theodor-Heuss-Saal	900,00 €	450,00 €	1.350,00 €
Kennedy-Saal (Raum 1110)	800,00 €	400,00 €	1.200,00 €
Louise-Schroeder-Saal (Raum 195)	1.200,00 €	600,00 €	1.800,00 €
Casino	600,00 €	300,00 €	900,00 €
Raum 1114	500,00 €	250,00 €	750,00 €
Raum 1115	300,00 €	150,00 €	450,00 €
Raum 2022	200,00 €	100,00 €	300,00 €
Raum 2112	300,00 €	150,00 €	450,00 €
Raum 2113	300,00 €	150,00 €	450,00 €
Rathaus-Foyer - Ausstellungen	1.000,00 €	500,00 €	
Rathaus-Foyer - Veranstaltungen	3.000,00 €	1.500,00 €	4.500,00 €
Großer Saal Gemeinschaftshaus Lichtenrade	600,00 €	300,00 €	900,00 €

Räumlichkeit	Ganztägige Nutzung	Nutzung bis 4 Stunden (einschl. Auf- und Abbau)	Nutzung bis 2 Stunden (einschl. Auf- und Abbau)	regelm. Nutzung mindestens 10 Termine/Jahr* 20 % Rabatt auf das reguläre Nutzungsentgelt	regelm. Nutzung mindestens 5 Termine/Jahr* 10 % Rabatt auf das reguläre Nutzungsentgelt
Willy-Brandt-Saal	1.250,00 €	625,00 €			
Brandenburghalle	1.500,00 €	750,00 €			
BVV-Saal	900,00 €	450,00 €			
Theodor-Heuss-Saal	450,00 €	225,00 €	112,50 €	20% des regulären Nutzungsentgeltes	10% des regulären Nutzungsentgeltes
Kennedy-Saal (Raum 1110)	400,00 €	200,00 €	100,00 €	20% des regulären Nutzungsentgeltes	10% des regulären Nutzungsentgeltes
Louise-Schroeder-Saal (Raum 195)	600,00 €	300,00 €	150,00 €	20% des regulären Nutzungsentgeltes	10% des regulären Nutzungsentgeltes
Casino	300,00 €	150,00 €	75,00 €	20% des regulären Nutzungsentgeltes	10% des regulären Nutzungsentgeltes
Raum 1114	250,00 €	125,00 €	62,50 €	20% des regulären Nutzungsentgeltes	10% des regulären Nutzungsentgeltes
Raum 1115	150,00 €	75,00 €	37,50 €	20% des regulären Nutzungsentgeltes	10% des regulären Nutzungsentgeltes
Raum 2022	100,00 €	50,00 €	25,00 €	20% des regulären Nutzungsentgeltes	10% des regulären Nutzungsentgeltes
Raum 2112	150,00 €	75,00 €	37,50 €	20% des regulären Nutzungsentgeltes	10% des regulären Nutzungsentgeltes
Raum 2113	150,00 €	75,00 €	37,50 €	20% des regulären Nutzungsentgeltes	10% des regulären Nutzungsentgeltes
Rathaus-Foyer - Ausstellungen	1.000,00 €	500,00 €			
Rathaus-Foyer - Veranstaltungen	3.000,00 €	1.500,00 €			
Großer Saal Gemeinschaftshaus Lichtenrade	300,00 €	150,00 €			

\*Gilt nur in einem Kalenderjahr bei Vorausbuchung der Termine. Werden die Termine nicht in Anspruch genommen, entfällt der Rabatt.



Ursprung: Antrag, Die Fraktion B' 90/Grüne

**Beratungsfolge:**

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
21.04.2010	Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg von Berlin
20.05.2010	Ausschuss für Facility Management, Hochbau und Liegenschaften
16.06.2010	Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg von Berlin

**Beschlussempfehlung**

**Ausschuss für Facility Management, Hochbau und Liegenschaften**

**Drucks. Nr: 1426/XVIII**

**Nutzungs- und Entgeltordnung für Räume und Freianlagen vorlegen**

Der Ausschuss empfiehlt der BVV:

Die Bezirksverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Bezirksverordnetenversammlung ersucht das Bezirksamt, eine Nutzungs- und Entgeltordnung für Räume und Freianlagen der Bezirksverordnetenversammlung bis zum 29.09.2010 vorzulegen.

Grundlage für diese Nutzungs- und Entgeltordnung soll das von der Bezirksjuristenkonferenz bis zum Januar 2009 erarbeitete Muster sein. Hierzu zählen auch die Musterentwürfe für Anträge auf Überlassung von Objekten für Dritte und für Parteien.

Berlin, den 20.05.2010

Herr Priesmeyer, Malte  
Ausschuss für Facility Management, Hochbau und Liegenschaften

**Abstimmungsergebnis:**

beschlossen:

abgelehnt:

überwiesen:

